

Temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze

Worauf ist im Unternehmen zu achten? - Checklisten

Befristete Senkung der Umsatzsteuersätze für 6 Monate)

Zeitpunkt der Leistungserbringung	bis 30.6.2020	1.7. – 31.12.2020	ab 1.1.2021
Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

Sonderfall Gastronomie (weitere 6 Monate):

- Zwischen dem 1.7.2020 und dem 30.6.2021 unterliegen alle Speisen dem ermäßigten Steuersatz, Getränke nicht.
- Auch Catering-Unternehmen, Cafés, Hotels und Pensionen mit Frühstücksangebot, Kantinen u.ä. profitieren davon.

1.7.2020 – 3	1.7.2020 – 31.12.2020		ab 1.7.2021		
im Lokal verzehrt					
5% Speisen	16 % Getränke	7 % Speisen	19% Getränke	19% Speisen	19% Getränke

Betroffene Unternehmer

 Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Ausgangsleistungen erbringen und/ oder zum Vorsteuerabzug berechtigt sind

Die Umsatzsteuer ist hier zwar – ebenso wie die Vorsteuer – eine "durchlaufende Position", es ist jedoch sehr wichtig, dass <u>alle</u> Formalien (spez. Angaben auf Ausgangs- und Eingangsrechnungen, Dauerverträge, Kassenprogrammierung) beachtet werden.

(Hinweis: Zum Vorsteuerabzug berechtigt sind im Regelfall zudem Unternehmer, die ins Ausland steuerfreie Lieferungen ausführen)

• Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze erbringen und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (z. B. Wohnungsvermieter, Heilberufe) sowie Kleinunternehmer und Land- und Forstwirte, soweit sie pauschale Steuersätze (§ 24 Umsatzsteuergesetz) anwenden.

Hier geht es vor allem um Eingangsleistungen (Einkauf), da das Verschieben von Anschaffungen in den Zeitraum nach dem 30.6.2020 und das Vorziehen in den Zeitraum vor dem 1.1.2021 wegen der geringeren Steuersätze bares Geld bedeutet.

 Unternehmer, die als Leistungsempfänger die Steuer schulden (Reverse-Charge) oder innergemeinschaftliche Erwerbe versteuern

Zeitpunkt der Leistungserbringung (Lieferung/sonstige Leistung) bei Ausgangsumsätzen und Eingangsleistungen

- entscheidendes Datum: Zeitpunkt der Leistungserbringung
- bedeutungslos: Rechnungsdatum, Datum des Vertragsschlusses, Datum der Zahlung
- Sonderfragen ergeben sich bei Dauerleistungen, Teilleistungen, u.a. Nicht vergessen: auch Vereinbarungen mit Angehörigen sind betroffen!

Umstellungszeitpunkte/ Risiken

- Zwei Umstellungszeitpunkte: 1.7.2020 und 1.1.2021
- Risiken: falsche Umsatzsteuerangaben bei Ausgangs- und Eingangsrechnungen

Risiken	Ausgangsleistung/ Ausgangsrechnung	Eingangsleistung/ Eingangsrechnung	
irrtümlich zu hoher Ausweis der Umsatzsteuer (Steuersatz und/ oder - betrag) vor allem zwischen 1.7. und 31.12.2020	zu hoch ausgewiesene Steuer (z.B. 19% statt 16%) wird gegenüber dem Finanzamt geschuldet (ggf. zivilrechtlicher Erstattungsanspruch des Leistungsempfängers gegenüber dem Leistenden wegen zu viel gezahlter Umsatzsteuer)	kein Vorsteuerabzug in Höhe der Differenz (z.B. geht bei Angabe von 19% Umsatzteuer statt zulässig 16% die Vorsteuer i.H.v. 3%- Punkten verloren)	
irrtümlich zu niedriger Ausweis der Umsatzsteuer (Steuersatz und/ oder - betrag) vor allem nach dem 31.12.2020 (Gastronomie zudem nach dem 30.6.2021)	 dem Finanzamt gegenüber wird die gesetzlich gültige Steuer geschuldet, auch wenn weniger ausgewiesen ist (z.B. 19% aus dem Bruttobetrag, obwohl nur 16% ausgewiesen sind) 	(ggf. zivilrechtliche Nachzah- lungsansprüche des Leistenden gegenüber dem Leistungsempfängers in Höhe der Steuersatz- differenz)	

Land- und Forstwirte, soweit sie pauschale Steuersätze (§ 24 Umsatzsteuergesetz) anwenden

- pauschale Steuersätze von 10,7% bzw. 5,5% (Forst) bleiben unverändert.
- Hinweis für Land- und Forstwirte, die mit der sogenannten "Zusatzsteuer" zu tun haben. Diese fällt an, wenn Umsätze mit folgenden Erzeugnissen erzielt werden:
 - Verkauf bestimmter Sägewerkserzeugnisse wie bspw. Balken, Bretter und Holzmehl
 - Verkauf bestimmte Getränke bzw. alkoholischen Flüssigkeiten im Inland, z.B. Wein, Obstwein, Frucht- und Gemüsesäfte

Der pauschale Vorsteuersatz von 10,7% bleibt erhalten, aber der pauschale Umsatzsteuersatz beträgt 16% statt 19%.

Folge: abzuführende "Zusatzsteuer" sinkt für 6 Monate von 8,3% auf 5,3%.

- Einkauf von Rohstoffen und Waren bzw. beim Bezug von Dienstleistungen
 - zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020: Umsatzsteuerbelastung sinkt, wenn der Lieferant bzw. Leistende die Regelbesteuerung anwendet, also dann 16% oder 5% Umsatzsteuer in Rechnung stellt.
 - Verschieben (nach den 30.6.2020) oder Vorziehen (vor den1.1.2021) von Anschaffungen spart Geld. In diesen Fällen besonders auf die korrekte Angabe von Liefer- bzw. Leistungsdatum (innerhalb des zweiten Halbjahres 2020) auf der Eingangsrechnung achten.
- Pauschalierungsbetrieb mit Regelbesteuerungsumsätze ("partielle Regelbesteuerung")
 - o z.B. Dienstleistungen für Nichtlandwirte mit landwirtschaftlichen Maschinen, Vermietung von Fahrzeugstellplätzen, Einstellung von Pensionspferden von Freizeitreitern,
 - o auf die Änderungen achten, die für regelbesteuernde Unternehmer gültig sind (Steuersätze sinken befristet von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5%).

Handlungsbedarf

Auf zwei Seiten haben wir für Sie die häufigsten Punkte, die bei der Steuersatzumstellung zu überprüfen sind. in zwei Checklisten zusammengestellt – getrennt nach

- Verkauf/ Lieferungen/ Umsätze/ Ausgangsrechnungen/ Verträge (Umsatzsteuer)
- Einkauf/ bezogene Dienst- und Vorleistungen/ Eingangsrechnungen / Verträge (Vorsteuer)

Verkauf/ Lieferungen/ Umsätze/ Ausgangsrechnungen/ Verträge

		Anmerkungen und
		Hinweise
Ar	gebots-/ Preislisten, Speisekarten, Kataloge usw. ggf.	
	passen (auch im Internet/ Homepage!)	
•	bei Preisauszeichnung mit ausgewiesenem Steuersatz und/oder	
	Steuerbetrag ist Umsatzsteuer neu auszuweisen	
	(zwischen 1.7. und 31.12.2020: 5% bzw. 16%)	
•	Angabe "Preise inkl. 19% bzw. 7% USt auf "Preise inkl. 16% bzw.	
	5% USt" umstellen	
•	i.d.R. keine Änderung bei "Preise inkl. gesetzl. Umsatzsteuer"	
	Bei "Brutto- bzw. Festpreisen" ohne Steuerangaben gegenüber	
	Privatkunden evtl. Preisherabsetzung zwecks Kundenbindung	
Ka	ssensysteme und Buchhaltungssoftware anpassen	
•	Kassen, Waagen, Automaten u.ä. "umprogrammieren"	
Ga	stronomie (z.B. Gaststätten, Catering, Frühstückspension)	
•	Ermäßigter Steuersatz: nur für Speisen	
	zwischen 1.7. und 31.12.2020:19% auf 5%	
	zwischen 1.1. und 30.6.2021: 5% auf 7%	
•	Getränke : zwischen 1.7. und 31.12.2020: 19% auf 16%)	
•	evtl. Preissenkung ("Angebote" zwecks Kundenbindung)	
Ba	ubranche und Handwerk	
•	Ausführungsbeginn des Gewerkes bis 30.6.2020 und Abnahme	
	ab 1.7.2020: 16% in der Rechnung ausweisen (bei Festpreis inkl.	
	USt: 16% aus dem Gesamtbetrag)	
•	falls Teilleistungen vereinbart wurden: auf tatsächliche Abnahme	
	der einzelnen Teilleistungen achten!	
	bis 30.6.2020: 19%; zwischen 1.7. und 31.12.2020: 16%	
•	siehe Merkblatt "USt M 2" (Bundesfinanzministerium)	
La	ndwirtschaft (Regelbesteuerer)	
•	bei Abrechnungen im Gutschriftverfahren auf korrekte	
	Steuerangaben achten; Lieferdatum ist entscheidend, nicht	
	Geldzufluss	
Or	nline-Vertrieb	
•	bei Versendung: Lieferung gilt mit Datum des	
	Versendungsbeginns als ausgeführt (bis 30.6.2020: 19% bzw.	
	7%, zwischen 1.7. und 31.12.2020: 16% bzw. 5%)	
•	Gesamtes Portal anpassen bzgl. Angabe der Steuersätze	
Er	haltene Anzahlungen	
•	bis 30.6.2020 erhalten: 19% bzw. 7%, in Rechnungen zwischen	
	1.7. und 31.12.2020 mit den alten Steuersätzen und -beträgen	
	von 19% bzw. 7% offen vom Schlussrechnungs-Gesamtbetrag	
	(16% bzw. 5%) absetzen	
Er	brachte Dauerleistungen/ Dauerverträge	
	wiederkehrende, sich über einen längeren Zeitraum wiederho-	
,	nde Leistungen, z.B. Miete, Pacht, Pferdepension)	
	rträge und Dauerrechnungen prüfen und anpassen	
•	sofern (sez. bei Privatpersonen Umsatzsteuer nicht separat	
	vereinbart wurde ("Festpreis" ohne USt-Angabe bzw. "inkl.	
	gesetzl. USt"): i.d.R. keine Anpassungen	
•	ansonsten: Angabe des Steuersatzes bzwbetrages im Vertrag	
	für die Zeit vom 1.7. bis 31.12.2020 anpassen bzw. Dauerrech-	
	nung mit zutreffendem Steuerausweis anfertigen (zu viel	
	ausgewiesene USt ist an das Finanzamt zu zahlen!)	
	ggf. Verträge und/ oder Dauerrechnungen der Steuerkanzlei zur	
	Prüfung vorlegen	



Einkauf/ bezogene Dienst- und Vorleistungen/ Eingangsrechnungen / Verträge

	Anmerkungen
	und Hinweise
Eingangsrechnungen	
Prüfung, ob korrekte Steuersätze und Steuerbeträge in der	
Rechnung angegeben sind (wichtig: Angabe Liefer-/	
Abnahmedatum)	
 Lieferung/Leistung wurde bis 30.6.2020 erbracht: 19% bzw. 7% 	
• Lieferung/Leistung wurde zwischen 1.7. und 31.12.2020	
erbracht: 16% bzw. 5% (Rechnungen mit zu hoch	
ausgewiesener Umsatzsteuer berichtigen lassen, zunächst nur	
den Nettobetrag zzgl. korrekter Umsatzsteuer zahlen)	
Geleistete Anzahlungen	
Bis 30.6.2020 angezahlt und Schlussrechnung zwischen 1.7. und	
31.12.2020	
Deutlich erkennbar müssen in der Schlussrechnung vom	
Gesamtbetrag (16% bzw. 5%) die Anzahlungen mit den alten	
Steuersätzen und -beträgen (19% bzw. 7%) abgesetzt werden.	
Erfolgte Bestellungen zu "Festpreisen"	
Bis 30.6.2020 bestellt (ohne USt-Angabe bzw. "inkl. gesetzl. USt"),	
zwischen 1.7. und 31.12.2020 geliefert oder geleistet:	
 Verhandlung mit Lieferanten bzw. Leistendem wegen möglicher 	
Preisherabsetzung	
Bezogene Dauerleistungen/ Dauerverträge	
(= wiederkehrende, sich über einen längeren Zeitraum	
wiederholende Leistungen, z.B. Miete, Pacht, Leasing, regelmäßige	
Wartungsleistungen)	
Verträge und Dauerrechnungen prüfen und anpassen	
 Angabe des Umsatzsteuersatzes bzwbetrages im Vertrag für 	
die Zeit vom 1.7. bis 31.12.2020 anpassen oder eine	
Dauerrechnung mit zutreffendem USt-Ausweis anfordern (sonst	
geht ein Teil des Vorsteuerabzugs verloren!)	
Ggf. Daueraufträge (Bank) anpassen	
 sofern Umsatzsteuer nicht separat vereinbart wurde ("Festpreis" 	
ohne USt-Angabe bzw. "inkl. gesetzl. USt"), mit dem	
Vertragspartner verhandeln, inwieweit eine Preisherabsetzung	
möglich ist	
Gas, Strom, Wasser und Wärme: Lieferungen gelten grundsätz-	
lich am Ende des Ablesezeitraums als erbracht. Verträgen zwi-	
schen Lieferant und Abnehmer können andere Regelungen ent-	
halten. Dokumentation der Zählerstände zum Stichtag 30.6./	
31.12.2020 empfohlen	
ggf. Verträge oder (Dauer-)Rechnungen der Steuerkanzlei zur	
Prüfung vorlegen	
Erhaltene Teilleistungen	
Nicht mit Teilzahlungen verwechseln (siehe Anzahlungen)	
Teilleistungen müssen wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare und	
vereinbarte Leistungen sein und gesondert abgerechnet werden.	
• Wenn die Abnahme/Erbringung der Teilleistung zwischen 1.7.	
und 31.12.2020 erfolgt, ist der niedrigere Steuersatz anwendbar	
Wenn die Abnahme/Erbringung der Teilleistung vor dem 1.7.	
und nach dem 31.12.2020 gilt der höhere Steuersatz	
ggf. Verträge der Steuerkanzlei zur Prüfung vorlegen	

